

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kabelhorst für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende
Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | | |
|----|---|--|--------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | | 713.500 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | | 702.500 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | | 11.000 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | | 0 EUR |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | | 11.000 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 710.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 687.500 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | | 0 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | | 142.300 EUR |
| | festgesetzt. | | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|--------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf | | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | | 255.000 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | | 0,00 |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400% |
| 2. Gewerbesteuer | 350% |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder
Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition
oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 6

- (1) Die Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplanes und die Einzahlungen und Aus-
zahlungen eines Teilfinanzplanes werden gemäß § 20 (1) GemHVO zu Budgets erklärt.
- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
eines Teilplanes werden gemäß § 20 (2) GemHVO zu Budgets erklärt.
- (3) Für die gebildeten Budgets gelten die Budgetierungsregelungen gemäß Anlage 1.

Kabelhorst, 11.12.2024

(Siegel)

Gemeinde Kabelhorst
Der Bürgermeister
gez. Prüss

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kabelhorst für das Haushaltsjahr 2025 wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienststunden im Rathaus Lensahn,
Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, Zimmer 16 Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen
nehmen.

Lensahn, 12.12.2024

Amt Lensahn

Der Amtsvorsteher